

## § 30 HRG Hochschulrahmengesetz (HRG)

Bundesrecht

---

### 2. Kapitel – Zulassung zum Studium

**Titel:** Hochschulrahmengesetz (HRG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** HRG

**Gliederungs-Nr.:** 2211-3

**Normtyp:** Gesetz

#### § 30 HRG – Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) <sup>1</sup>Zulassungszahlen werden durch Landesrecht festgesetzt. <sup>2</sup>Sie sind für jede Hochschule festzusetzen, wenn ein Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle nach § 31 Abs. 1 einbezogen wird.

(2) Zulassungszahlen werden nur für einzelne Studiengänge und für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Vor der Festsetzung einer Zulassungszahl ist die Hochschule von der zuständigen Landesbehörde aufzufordern, ihre Vorstellungen über die Zahl der aufzunehmenden Studierenden mitzuteilen. <sup>2</sup>In dem Bericht der Hochschule ist anzugeben, wie die Ausbildungskapazität berechnet worden ist; die einheitlichen Grundsätze nach § 29 Abs. 1 sind anzuwenden. <sup>3</sup>Im Falle des § 29 Abs. 2 ist das Ergebnis der Überprüfung, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind, anzugeben.